

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 25.09.2017

SR/BeVoSr/498/2017

| Gremium | Datum | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|
| Hauptausschuss | 25.09.2017 | Ö |
| Stadtvertretung | 09.10.2017 | Ö |

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 2/20

II. Nachtragshaushalt 2017; hier: Bildung einer Finanzausgleichsrücklage

Zielsetzung: Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die nach § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral zu bildende Finanzausgleichsrücklage in Höhe von 554.000,00 € im II. Nachtragshaushaltsplan 2017 zu berücksichtigen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 25.09.2017

Bürgermeister Voß am 25.09.2017

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 12.09.2017 wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Anordnungssoll der Gewerbesteuereinnahmen nochmals deutlich über dem im Entwurfshaushalt veranschlagten Haushaltsansatz liegt, dieses jedoch mangels tatsächlichem Aufkommen unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nicht in voller Höhe veranschlagt wurde.

In diesem Zusammenhang wurde ebenso verdeutlicht, dass durch den einmaligen Effekt einer erhöhten Steuerkraft mit Mindereinnahmen bei den Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im kommenden Haushaltsjahr zu rechnen ist.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichte nunmehr mit dem Haushaltserlass 2018 vom 14.09.2017 die Berechnungs- und Datengrundlagen für den Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2018, die zunächst u. a. mangels Vorliegen der vom Statistikamt Nord fortgeschriebenen Daten zur Einwohnerentwicklung eine Vorläufigkeit aufweisen.

Gegenüber der ebenso vorläufigen Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs 2017 ergeben sich folgende Veränderungen:

| Bezeichnung | KFA 2017 | KFA 2018 | Veränderung (+/-) |
|--|-----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Grundbetrag je Einwohner | 1.089,30 € | 1.182,00 € | +92,70 € |
| Nivellierungshebesatz Grundsteuer A und B | 325% | 331% | +6%-Punkte |
| Nivellierungshebesatz Gewerbsteuer | 267% | 265% | -2%-Punkte |
| Steuerkraftmesszahl | 10.483.808 € | 12.557.163 € | +2.073.355 € |
| Grundsteuer A | 10.553 € | 12.641 € | +2.088 € |
| Grundsteuer B | 1.757.363 € | 1.797.585 € | +40.222 € |
| Gewerbsteuer | 2.853.717 € | 4.424.180 € | +1.570.463 € |
| ESt./USt./Sondausgl. | 5.862.175 € | 6.322.757 € | +460.582 € |
| Finanzkraftmesszahl | 14.085.308 € | 15.541.047 € | +1.455.739 € |
| Schlüsselzuweisung | 3.601.500 € | 2.983.884 € | -617.616 € |
| „Zentralitätsmittel“ | 1.471.080 € | 1.525.536 € | +54.456 € |
| Kreisumlage | 5.365.093,80 € | 5.919.584,80 € | +554.491 € |
| | | Saldo: | -1.117.651 € |

Trotz der soliden Einnahmesituation und der positiven Entwicklung des Grundbetrages, werden im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr saldierte Mehreinnahmen und Mehrausgaben von rd. 1,1 Mio. € das Haushaltsjahr 2018 belasten. Nach Einarbeitung der vorstehenden Zahlen in die mittelfristige Finanzplanung des II. Nachtragshaushaltsplanes, wird für das Haushaltsjahr 2018 ein Fehlbedarf von über 1,2 Mio. € prognostiziert!

Im Hinblick auf die zeitversetzt anfallenden höheren Umlageverpflichtungen, ist nach § 19 Abs. 4. Nr. 4 GemHVO-Kameral die Bildung einer Finanzausgleichsrücklage vorgeschrieben (Pflichtrücklage). Sinn dieser Vorschrift ist die Bildung einer Art Rückstellung, um damit das Haushaltsjahr mit den Mehreinnahmen periodengerecht um die nachlaufenden Finanzausgleichsbelastungen (Kreisumlage, Finanzausgleichsumlage) zu bereinigen.

Sie ist zu bilden, soweit

- aufgrund bei im Vergleich zu den beiden Vorjahren überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuereinnahmen im Haushaltjahr, Mehrausgaben bei den Umlagen in Folgejahren erwartet werden,
- aufgrund dessen ein Fehlbedarf in einem der beiden Folgejahre erwartet wird oder sich erhöht und

- der Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr einen entsprechenden Betrag über die Pflichtzuführung hinaus erwirtschaftet.

Aus dem Zweck der Rücklage ergibt sich, dass eine Zuführung spätestens im übernächsten Jahr zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts oder – wenn sie wider Erwarten nicht benötigt wird – zur Senkung des Kreditbedarfs zu entnehmen ist.

Festzustellen ist, dass die Gewerbesteuereinnahmen im Haushaltsjahr 2017 nach den aktuellen Informationen überdurchschnittlich hoch gegenüber den beiden Vorjahren erwartet werden:

| | |
|-------------------------------|----------------|
| Haushaltsjahr 2015: | 3.658.129,87 € |
| Haushaltsjahr 2016: | 3.971.099,61 € |
| Durchschnittliches Aufkommen: | 3.814.614,74 € |

Aktuelles Anordnungssoll 2017: 7.290.731,55 €
(Vorauszahlungen und Abrechnungen aus Vorjahren)

Durch das System des kommunalen Finanzausgleichs werden die wesentlichen Steuereinnahmen der Stadt zeitversetzt bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagebelastungen berücksichtigt; für das Haushaltsjahr 2018 mithin die Einnahmen vom 01.07.2016 bis 30.06.2017.

Diese Steuereinnahmen führen ebenfalls zeitversetzt zu Mehrbelastungen bei der Kreisumlage (siehe oben: +554.491 €) und erhöhen dadurch den im Haushaltsjahr 2018 ausgewiesenen Fehlbedarf in selbiger Höhe.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Stadt gem. § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral eine Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von rd. 554.000 € vorzunehmen hat. Der tatsächliche Zuführungsbetrag wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 ermittelt und berücksichtigt.

Eine Risikoabdeckung für die oben bezifferten Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen von rd. 618 T€ ist ab 01.01.2008 entfallen, sodass für diesen Betrag keine Rücklagenbildung vorzunehmen ist.

Die Änderungen, die sich aus der Veranschlagung der Finanzausgleichsrücklage ergeben, sind im beigefügten Haushaltsentwurf enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe Text

Anlagenverzeichnis:

Vorläufige Berechnung der FAG-Leistungen 2018
Neuer Haushaltsentwurf 2018

